

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2009	53. Stück
515.	Beteiligungsgrundsätze der Burgenländischen Risikokapitalgesellschaft AG	591
516.	Richtlinien für die Förderung von Beratungsleistungen.....	594
517.	Verordnung über die Neufestsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Güssing	603
518.	Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Gerhard Resner.....	603
519.	Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2009; Kundmachung des Wahlergebnisses.....	604
520.	Stellenausschreibung eines Gemeindearztes für die Gemeinde Rechnitz	604
521.	Stellenausschreibung für eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten in der Gemeinde Schandorf.....	605
522.	Bekanntmachung betreffend Dienstleistungsauftrag „Planungsleistungen Oberbau/Gleisbau in den Jahren 2010 und 2011“.....	606
523.	Bekanntmachung betreffend Dienstleistungsauftrag „Vermessungsleistungen für die im Burgenland (Bezirk Neusiedl) gelegene NSB-Strecke zwischen Staatsgrenze bei Pamhagen und Einfahrt Neusiedl/See im Jahr 2010“	607

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 5-G-F48/273-2009

515. Beteiligungsgrundsätze der Burgenländischen Risikokapitalgesellschaft AG

1. Zielsetzung der Beteiligung

- (1) Mehrere Studien weisen darauf hin, dass der österreichische und insbesondere der kleinstrukturierte burgenländische Markt für Risikokapital im europäischen Vergleich deutlich unterentwickelt ist. Durch die Auflage des Burgenländischen Risikokapitalfonds¹ (kurz „Fonds“) bringen das Land Burgenland und die Fondsgesellschafter² zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis vorrangig von innovativen und wachstumsorientierten burgenländischen Unternehmen leisten wollen.
- (2) Die Risiko- und Innovationsbereitschaft von burgenländischen Unternehmen zu unterstützen ist ein wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Eine entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.
- (3) Die Maßnahme soll über die Finanzierung entsprechender Aktivitäten dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu verbessern und deren Eigenkapitalbasis zu stärken.

¹ Das Fondskapital besteht aus mindestens 30 % privaten und höchstens 70 % öffentlichen Mitteln. Das öffentliche Beteiligungskapital wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Burgenland finanziert.

² Die Fondsgesellschafter bestehen aus der WiBAG und der regionaltätigen Banken- und Versicherungswirtschaft.

2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. L 214 vom 09.08.2008 S 3 (im Folgenden: „AGVO“).

3. Beteiligungsnehmer

(1) Beteiligungsnehmer können in der Rechtsform einer Personen- (in Form einer Kommanditgesellschaft) und Kapitalgesellschaft geführte kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sein, deren Firmensitz oder Betriebsstätte, sich im Burgenland befindet und die der KMU Definition gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der AGVO entsprechen.

Ausschlusskriterien

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S 22;
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die d) Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. L 2005 vom 02.08.2002 S 1;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

4. Verwendungszweck

(1) Mit dem vom Fonds bereitgestellten Kapital können Vorhaben finanziert werden, die die Neu- oder Weiterentwicklung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen betreffen. Die zu finanzierenden Projekte müssen auf einen erkennbaren Bedarf des Marktes zugeschnitten sein und sich durch besonderes Know-how auszeichnen. Für eine Finanzierung in Betracht kommen ferner Vorhaben, die den Produktionsaufbau und/oder die Marktvorbereitung/ -einführung/ -durchdringung innovativer, technologischer Produkte zum Gegenstand haben.

(2) Der Fonds kann daher ausschließlich in folgende Finanzierungsphasen investieren:

- (a) „Seed-Finanzierung“: zur Prüfung, Bewertung und Entwicklung einer innovativen Geschäftsidee vor der Start-up-Phase bereitgestellte Finanzmittel
- (b) „Start-up-Finanzierung“: zur Produktentwicklung und Markteinführung bereitgestellte Finanzmittel für Unternehmen, die ihr Produkt oder ihre Dienstleistung noch nicht vermarktet und noch keinen Gewinn erwirtschaftet haben

- (c) „Expansionsfinanzierung“: Bereitstellung von Finanzmitteln für Wachstum und Expansion eines Unternehmens - unabhängig davon, ob es kostendeckend oder mit Gewinn arbeitet oder nicht - durch Steigerung der Produktionskapazitäten, Markt- und Produktentwicklung und Bereitstellung zusätzlichen Betriebskapitals

5. Art und Ausmaß der Beteiligung

- (1) Der Fonds greift auf offene und stille Beteiligungen sowie Gesellschafterdarlehen zurück. Die vom Fonds bereitgestellten Finanzierungsmittel belaufen sich auf höchstens 1 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und KMU. Insgesamt beträgt das Finanzierungsvolumen pro KMU höchstens 1,5 Mio. EUR.
- (2) Offene und stille Beteiligungen
Gemäß den Beteiligungsgrundsätzen des Fonds werden Beteiligungen grundsätzlich in Form offener Beteiligungen am Grund- bzw. Stamm- sowie Kommanditkapital eingegangen. Diese Beteiligungen können durch stille Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen ergänzt werden. Es werden vorzugsweise offene und stille Beteiligungen eingegangen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Minderheitsbeteiligungen.
- (3) Gesellschafterdarlehen
Gesellschafterdarlehen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme werden ausschließlich zu Marktkonditionen gewährt. Insbesondere wird der Zinssatz risikogerecht angepasst.
- (4) Grundsätzlich steht der frühestmögliche Exit im Vordergrund. Die Fokussierung auf regionale KMU sowie die Einbeziehung traditioneller Branchen führen jedoch dazu, dass der Anlagehorizont sich in einem Zeitraum von grundsätzlich 5 bis 8 Jahre bewegen sollte.
- (5) Für alle Beteiligungsformen werden marktübliche Beteiligungskonditionen vereinbart.

6. Kumulierung

- (1) Erhält ein Zielunternehmen Finanzmittel im Rahmen einer Risikokapitalmaßnahme im Sinne von Artikel 29 und beantragt es anschließend in den ersten drei Jahren nach der ersten Risikokapitalinvestition eine Beihilfe auf der Grundlage der AGVO, werden die entsprechenden Beihilfeobergrenzen bzw. Beihilfehöchstbeträge nach Maßgabe der AGVO grundsätzlich bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % - höchstens jedoch um den Gesamtbetrag des erhaltenen Risikokapitals - herabgesetzt. Diese Kürzung gilt nicht für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, die nach den Artikeln 31 bis 37 der AGVO freigestellt sind.
- (2) Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß AGVO ist nicht zulässig.

7. Besondere Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Fonds muss mindestens 70 % seines in Ziel-KMU investierten Fondskapitals in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung stellen.
- (2) Der Fonds wird von einer unabhängigen Fondsverwaltung gemanagt.
- (3) Die Fondsverwaltung wird ihre Investitionsentscheidung nach einer Ex-ante-Bewertung des Zielunternehmens treffen. Damit gewährleistet ist, dass die Risikokapitalbeihilfe gewinnorientiert ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein
- (a) Für jede Investition muss ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- und Rentabilitätsplanung vorliegen, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorgeht;
 - (b) für jede Investition muss eine klare und realistische Ausstiegsstrategie vorhanden sein.

- (4) Gemäß den Beteiligungsgrundsätzen des Fonds muss die Fondsverwaltung sicherstellen, dass das Kapital nur für genau beschriebene Vorhaben bereitgestellt wird.
- (5) Beteiligungen setzen einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Fondsverwaltung und des Vorstandes des Fonds selbst voraus. Einstimmig gefasste positive Beschlüsse legt der Vorstand des Fonds dem Aufsichtsrat des Fonds zur Entscheidung vor. Beteiligungen bedürfen auch eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.
- (6) Die Antragstellung hat über ein standardisiertes Antragsformular zu erfolgen. Anträge können bei (Fondsverwaltung – diese muss noch über ein Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden) eingereicht werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung oder bestimmten Beteiligungsformen.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Regelungen treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.
- (2) Anträge auf Beteiligungen können unter den vorgenannten Bedingungen bis 31. Dezember 2013 gestellt werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 5-G-F48/274-2009

516. Richtlinien für die Förderung von Beratungsleistungen

1 Förderungsziel

Burgenlands dynamisch wachsende Wirtschaft basiert auf der Leistungsfähigkeit und Innovationskraft seiner Betriebe. Burgenländische Betriebe sind dabei steigendem Wettbewerbsdruck, internationalen Marktverschiebungen und raschen Technologiewandel ausgesetzt. Um in diesem ständigen Wandel bestehen zu können, benötigen sie die Unterstützung von hochqualifizierten Beraterinnen und Beratern zur erfolgreichen Planung und Umsetzung ihrer unternehmerischen Strategien.

Die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen verfolgen daher folgende Ziele:

- Nachhaltige Gründung von Unternehmen
- Unternehmensindividuelles gezieltes Wachstum und Expansion durch Erarbeitung von langfristigen Strategien
- Optimierung innerbetrieblicher Innovationsprozesse
- Evaluierung zum Einsatz neuer Technologien in den Arbeitsprozessen
- Optimierter Einsatz neuester Informations- und Kommunikationstechnologien
- Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben
- Einbindung von Gender Mainstreaming in die Organisationsstruktur
- Erhöhung der Bereitschaft burgenländischer Betriebe zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Implementierung neuer Arbeitszeitmodelle
- Zukunftsorientierter Einsatz von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystemen
- Vorbereitung einer professionellen Betriebsnachfolge oder eines Unternehmensverkaufs

2 Förderungswerberin/Förderungswerber

Förderungswerbende können natürliche, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, in Burgenland ansässig ist oder in Burgenland zu gründen beabsichtigt ist.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S 5, (im Folgenden: „De-minimis“-VO) die Wirtschaftsbereiche gemäß Artikel 1, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten. Weiters sind auch folgende Wirtschaftsbereiche von einer Förderung ausgeschlossen:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Filialen von überregionalen Handelsketten
- Kabel-TV Gesellschaften

Nachdem die burgenländische Wirtschaft kleinstrukturiert ist, stehen gewisse Förderbereiche nur Kleinstbetrieben, kleinen und mittleren Betrieben zur Verfügung (siehe Punkt 0 „KMU-Definition“).

3 Beraterinnen-/Beraterpool

Die Unternehmerin oder der Unternehmer wählt eine oder einen für die Problemstellung fachlich geeignete Beraterin oder geeigneten Berater aus dem WIBAG-Beraterinnen-/Beraterpool aus und beauftragt sie oder ihn, im Namen und Rechnung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, die Beratung durchzuführen. Es kann auch eine Beraterin oder ein Berater namhaft gemacht werden, die oder der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht dem Pool angehört. Diese Beraterin bzw. dieser Berater muss sich parallel mit allen erforderlichen Unterlagen bei der WIBAG bewerben. Erst nach positiver Aufnahme dieser Beraterin oder dieses Beraters kann über das Förderansuchen entschieden werden. Beratungen durch Beraterinnen oder Berater, die nicht den WIBAG-Beraterinnen-/Beraterpool angehören, können nicht gefördert werden.

Subaufträge können berücksichtigt werden, wenn die Subunternehmerin oder der Subunternehmer im Beraterinnen-/Beraterpool der WIBAG aufgenommen ist, ein entsprechender Kostenvoranschlag vorliegt und die Kosten des Subauftrages nicht durch zusätzliche Aufschläge erhöht sind.

Im Bereich der Betriebsübernahme – Umsetzungsberatung können nur Beratungsleistungen gefördert werden, die von Beraterinnen oder Beratern erbracht werden, die ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses in der Dauer von 20 Vortragseinheiten für die förderbaren Module 1 bis 4 des Punktes 0 nach diesen Richtlinien sowie für ein nicht förderbares Modul im Bereich der Förderabwicklung nachweisen. Diese Zertifikate werden von der WIBAG nur anerkannt, wenn die Vortragseinheiten bei anerkannten Ausbildungsinstituten absolviert werden, wobei das Ausbildungsinstitut vor Auslobung der Kurse eine schriftliche Zustimmung/Akkreditierung durch die WIBAG einholen muss, um dieses Zertifikat vergeben zu können.

Dieses Zertifikat ist von den Beraterinnen und Beratern der WIBAG vorzulegen. Nur Beraterinnen und Berater, die dieses Zertifikat vorweisen, können förderbare Beratungen nach Punkt 0 dieser Richtlinie durchführen.

Der Kurs muss nachfolgende fünf Module mit je vier Vortragseinheiten in den Bereichen

- Mitarbeiterführung/Konfliktmanagement
- Umstrukturierung/Betriebsoptimierung/Neupositionierung unter Miteinbeziehung der Marktsituation
- Mindestanforderungen im Backoffice-Bereich in Abstimmung mit Steuerrecht
- Unternehmensplanung/Businessplanung/Marktanalyse aufbauend auf vorhandene Betriebskennzahlen
- Bankengespräch/Förderberatung/Förderabwicklung

umfassen.

4 Fördervoraussetzungen

Bevor mit der Beratungsleistung begonnen wird, ist der entsprechende Antrag bei der WIBAG einzubringen (siehe Punkt 0 „Antragstellung und Verfahren“). Der Projektdurchführungszeitraum definiert die Dauer, in welchem das Beratungsprojekt ausgeführt wird (inkl. Rechnungslegung und Zahlung der Dienstleistung). Die Konzeptberatung sollte ab Antragstellung in einem Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen sein. Eine Umsetzungsberatung kann in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten in Anspruch genommen werden. In begründeten Fällen kann innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes um Verlängerung dieser Frist angesucht werden.

Die beantragte Beratung muss in ihrer Art außerordentlich sein und nicht für laufende bzw. wiederkehrende Dienstleistungen erfolgen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an der Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten des Unternehmens dürfen keine Zweifel bestehen.

Der Anreizcharakter der Förderung muss gewahrt bleiben, daher sind Projektvorhaben, die auch ohne Förderung durchgeführt werden würden, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Für dasselbe Vorhaben können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Beratungsleistungen:

- zu allgemeinen Themen, für die eine kostenlose Beratung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diverser öffentlicher Institutionen (zB Wirtschafts-, Arbeiterkammer, Bezirkshauptmannschaft, etc.) zur Verfügung stehen,
- die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben,
- an Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterin/berater, als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, als Steuerberaterin oder Steuerberater tätig sind oder tätig werden wollen,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- die sich ganz oder überwiegend auf Architektur- und Bauleistungen beziehen,
- die sich auf die Erlangung öffentlicher Fördermittel konzentrieren,
- mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderansuchens begonnen wurde.

5 Förderfähige Beratungen

5.1 Vorbereitung und Gründung von Unternehmen (nur für Klein- und Kleinstbetriebe)

Die Gründungsberatungen müssen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn aufgrund des Beratungsergebnisses von einer Unternehmensgründung Abstand genommen wird. Diese Art der Beratung kann nur bis maximal 6 Monate nach Gründung des Unternehmens in Anspruch genommen werden.

5.2 Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung, wie

- Strategieentwicklung (Unternehmensanalyse, Strategische Unternehmensplanung)
- Controlling (Unternehmenssteuerung und -planung, Konzeption von Controllingssystemen, Abweichungsanalysen)
- Entwicklung von Marketingkonzepten und -strategien, Marktanalysen für den inländischen Markt (nur einmalig für bestehende Produkte)
- Organisationsentwicklung, Prozessmanagement
- Beratende Unterstützung bei der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Individuelle Beratungen im Zusammenhang mit neuen gesetzlichen Bestimmungen und Gemeinschaftsnormen (nur für Kleinst- und Kleinbetriebe)
- Optimierung der Unternehmensführung und Ausgleich kaufmännischer Defizite, zB Analyse und Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von Investitionen und Produkten, Prüfung der Vor- und Nachkalkulation von Produkten und Dienstleistungen, etc.
- Entwicklung und Implementierung von Arbeitszeitmodellen
- Beratungen zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen im Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- 5.3 Technologie- und Innovationsberatungen zur Klärung der Chancen und Risiken von Innovationen und Anwendung neuer Produkte und Dienstleistungen, wie
- Innovationsberatung als Optimierung von Innovationsprozessen (von der Idee zum Erfolg am Markt), die sich von routinemäßigen Tätigkeiten des Unternehmens unterscheiden und unabhängig von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind
 - Betriebswirtschaftliche Bewertung der Einsatzmöglichkeiten und Auswahl neuer Technologien (zB Mikroelektronik, neue Werkstoffe, neue Verfahren)
- 5.4 Umweltschutzberatungen, wie
- Beratende Unterstützung bei der Verbesserung der Energieeffizienz in Betrieben und Erhebung von Einsparpotentialen in den Bereichen Umwelt und Energie
 - Beratungen für zukünftige Investitionen im Zusammenhang mit Abfallwirtschaft, Luft, Lärm, Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Biokraftstoffe
- 5.5 Qualitätsmanagementberatungen
- Beratungen für die Einführung oder Ausbau von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystemen (nur für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen)
 - Beratungen auf Integration von Gender Mainstreaming in bestehende Qualitätsmanagementsysteme, wobei Ziel dieser Beratung die organisatorische Verankerung des Gender Mainstreaming Gedankens in den Strukturen und Arbeitsprozessen des Unternehmens ist, dh die Verantwortung der Führungsebene, die Erarbeitung von Gleichstellungszielen, das Entwickeln von Verfahren und Methoden zur Umsetzung und die Zuständigkeiten im Unternehmen. Die Festlegung muss daher beinhalten, was wann von wem wie zu tun ist und was zu erreichen ist.
- 5.6 BETRIEBSNACHFOLGE (Unternehmensübergabe oder -übernahme)
(nur für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen)
- 5.6.1 Betriebsübergabe (Antragstellerin/Antragsteller ist die/der Übergeberin/Übergeber)
- Eine förderbare Betriebsübernahme liegt vor, wenn ein „lebendes“ Unternehmen samt Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, Mietrecht und - sofern vorhanden – Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer – seine Eigentümerin/seinen Eigentümer wechselt, wobei lebend bedeutet, dass geschäftliche Aktivitäten vorliegen; die Teilübertragung eines Unternehmens wird ebenfalls gefördert. Die Verpachtung eines Unternehmens wird nicht gefördert.
- Bevor eine Übergabe durchgeführt wird, ist es sinnvoll, den Status des zu übergebenden Unternehmens festzustellen. Förderbar ist in diesem Zusammenhang die Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Analyse, in welchem die finanzielle Situation, aber auch die Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens herausgearbeitet und sinnvolle Maßnahmen für die erfolgreiche Weiterführung bzw. Übernahme des Betriebes erarbeitet werden. Die Unternehmensanalyse sollte binnen ein Jahr vor der geplante Übergabe des Betriebes in Anspruch genommen werden.
- 5.6.2 Betriebsübernahme (Antragstellerin/Antragsteller ist die/der Übernehmerin/Übernehmer)
- Nach Übernahme des Betriebes besteht für die Übernehmerin/den Übernehmer des Betriebes die Möglichkeit, verschiedenartige Beratungsmodule innerhalb eines Jahres ab Übernahme in Anspruch zu nehmen. Die vier Module (siehe Punkt 0) beinhalten betriebswirtschaftliche Komponenten, die im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens stehen.

6 Beratungsarten, -inhalt

6.1 Konzeptberatung

Beratungsverlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Konzeptberatung sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht muss eine Analyse der Situation des beratenen Unternehmens sowie darauf aufbauend konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die Praxis beinhalten. Dies kann auch begleitende Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung durch die Beraterin oder den Berater umfassen.

6.2 Umsetzungsberatung

Der Bericht einer Umsetzungsberatung enthält eine zusammenfassende Projektdokumentation inklusive Tätigkeits- und Besprechungsprotokolle, Skizzen, Entwürfe, etc. Grundlage für die Förderung einer Umsetzungsberatung ist ein definiertes, schlussiges Konzept.

6.3 Einführung von Qualitätsmanagementsystemen

Zur Dokumentation der Einführung eines QM-Systems ist vorrangig die Zertifizierungsurkunde vorzulegen. Gegebenenfalls können zur Erklärung der Sachlage auch weitere Unterlagen erforderlich sein.

7 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind die von einer externen Beraterin oder einem externen Berater für Beratungsleistungen gemäß Punkt 0 in Rechnung und auf Namen des Förderungswerberin oder Förderungswerber lautend ausgestellten Honorare ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird ausnahmsweise als Kostenfaktor anerkannt, wenn diese tatsächlich und nachweislich von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zu tragen ist.

Als förderbare Beratungsstunden gelten die gesamte Beratungstätigkeit im Unternehmen sowie notwendige Erhebungen und Gespräche außerhalb des Unternehmens, wie beispielsweise der Zeitaufwand für die Auswertung der Unterlagen und für die Berichterstellung. Bei der Endabrechnung ist u.a. ein detailliert gefasster Tätigkeitsnachweis seitens der Beraterin oder des Beraters zu erstellen.

Ein Beratungstag umfasst 8 Leistungsstunden einer Beraterin oder eines Beraters. Der geförderte Tagssatz wird von der Förderungskommission festgelegt und auf der Homepage der WIBAG ([www.wibag.at/...](http://www.wibag.at/)) verlautbart. Die über den geförderten Stundensatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber zu tragen.

7.1 Nicht förderbare Kosten

- Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
- Jährliche Überwachungsaudits bei Qualitätsmanagementsystemen oder wiederkehrende Audits
- Div. Gebühren, zB Nutzungsrecht für Qualitätselement, etc.

8 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die Förderung kann erst nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen ausbezahlt werden, daher sind die Kosten der Beratung vorerst von der Förderungswerberin oder Förderungswerber zu tragen.

Ein und dasselbe Unternehmen kann innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinie eine Förderung in dieser Aktion mehrmals beantragen. Die Beratungen müssen jedoch thematisch voneinander getrennt sein.

8.1 Konzeptberatung

8.1.1 Unternehmensgründung (nur für kleine und kleinste Unternehmen)

Dauer der Förderung: max. 4 Beratungstage

Förderhöhe: max. 50 % der förderbaren Kosten plus ev. Bonus siehe Punkt 0

8.1.2 Allgemeine Beratung

Dauer der Förderung: max. 4 Beratungstage

Förderhöhe: max. 50 % der förderbaren Kosten

8.1.3 Technologie- und Innovationsberatung

Dauer der Förderung: max. 6 Beratungstage

Förderhöhe: max. 50 % der förderbaren Kosten

8.1.4 Umweltschutzberatung

Dauer der Förderung: max. 6 Beratungstage

Förderhöhe: max. 50 % der förderbaren Kosten

8.1.5 Betriebsübergabe (Antragsteller = Übergeber)

Dauer der Förderung: max. 4 Beratungstage

Förderhöhe: max. 50 % der förderbaren Kosten

8.2 Umsetzungsberatung

8.2.1.1 Die Umsetzungsberatung bzw. -begleitung kann für Beratungsleistungen gemäß Punkt 0 bis 0 in Anspruch genommen werden; maximal werden 15 Beratungstage gefördert. Die Förderhöhe beträgt für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen generell max. 35 % der förderbaren Kosten. Der Projektdurchführungszeitraum beträgt wie im Punkt 0 angeführt maximal 24 Monate.

8.2.1.2 Betriebsübernahme (Antragstellerin/Antragsteller = Übernehmerin/Übernehmer)

Es können optional folgende Module in Anspruch genommen werden:

Modul 1: Unternehmensplanung, Marktanalyse
Dauer der Förderung: max. 3 Beratungstage
Förderhöhe: 70 % der förderbaren Kosten

Modul 2: Back-Office Schulung
Betriebswirtschaft, Buchhaltung, Büroorganisation, Steuerrecht
Dauer der Förderung: max. 3 Beratungstage
Förderhöhe: 70 % der förderbaren Kosten

Modul 3: Umstrukturierung, Betriebsoptimierung, Neupositionierung
Dauer der Förderung: max. 3 Beratungstage
Förderhöhe: 70 % der förderbaren Kosten

Modul 4: Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement, Verkaufsschulung
Dauer der Förderung: max. 3 Beratungstage
Förderhöhe: 70 % der förderbaren Kosten

8.3 Beratungen für die Einführung von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheits-managementsystemen (nur für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen)

Dauer der Förderung: max. 20 Beratungstage
Förderhöhe: max. 50 % der förderbaren Kosten
Förderung der Kosten der Erstzertifizierung: max. 50 % der förderbaren Kosten
Projektdurchführungszeitraum: max. 24 Monate

8.4 Bonus

Unternehmerinnen werden im Rahmen der Betriebsgründung zusätzlich mit 5 %-punkten zu den Förderhöhen gemäß Punkt 0 gefördert.

Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Gleichstellungszielen im Unternehmen stehen (Gender Mainstreaming, Punkt 0 und 0) werden zusätzlich mit 20 %-punkten gefördert.

8.5 Großunternehmen

Bei Großunternehmen beträgt die Förderungshöhe bei Konzeptberatungen generell maximal 30 % der förderbaren Kosten; bei der Umsetzungsberatung bzw. -begleitung max. 20 % der förderbaren Kosten.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Anerkennungstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. Die Beratungsleistungen können daher erst ab Antragstellung gefördert werden.

9.2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie ist nach folgenden derzeit gültigen Verordnungen freigestellt:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S 5, (De-minimis-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214 vom 09.08.2008 S 3 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

9.3 „De-minimis“

Sofern eine de minimis Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO muss vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von €200.000,- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors €100.000,- nicht überschritten hat.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

9.4 Definition KMU – Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen

Für die Definition der KMU ist der Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung maßgebend. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sich aus Unternehmen zusammensetzt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.

Als Kleinstunternehmen gelten Betriebe, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme € 10 Mio. nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß Anhang 1 „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu berücksichtigen.

10 Antragstellung und Verfahren

10.1 Einreichung

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WIBAG - beantragt werden. Der Antrag ist vor Projektbeginn bei der Förderstelle einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

Die auf dem Antragsformular angeführten Unterlagen zur Bearbeitung des Ansuchens müssen spätestens sechs Monate nach Antragstellung vollständig bei der WIBAG eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen. In begründeten Fällen kann diese Frist vor deren Ablauf verlängert werden. Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einlangens bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Die Beratungsleistung kann nur über eine Beraterin oder einen Berater erfolgen, die Mitglied des WIBAG-Beraterinnen-/Beraterpools sind (Download unter www.wibag.at/förderungen/wibag-beraterpool) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aufnahme in den Beraterinnen-/Beraterpools akzeptiert haben.

10.2 Prüfung des Förderungsansuchens

Die Aufbereitung des Förderungsansuchens in wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf Übereinstimmung mit den Richtlinien erfolgt über die WIBAG. Die Genehmigung bzw. Ablehnung von Förderanträgen erfolgt durch die Förderungskommission.

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der WIBAG mitgeteilt. Förderungszusagen, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein können, erfolgen schriftlich und bedürfen der Annahme durch die

Förderungswerberin oder dem Förderungswerber (Fördervertrag). Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet.

Auf Gewährung einer Förderung bzw. Höhe der Förderungsintensität besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

10.3 Auszahlung der Förderung

Nach Prüfung und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch die WIBAG wird die Förderung ausbezahlt.

Werden die der jeweiligen Projektentscheidung zugrunde liegenden Projektkosten unterschritten und wird das Förderungsziel trotzdem erreicht, ist der Förderungsbetrag aliquot zu kürzen.

10.4 Evaluierung

Die WIBAG behält sich vor im Rahmen einer Evaluierung die Ergebnisse und Nutzen einer abgewickelten Beratung festzustellen, um zu dokumentieren, inwieweit die Beratung den Zielsetzungen entsprochen hat bzw. die im Zuge der Beratung definierten Maßnahmenvorschläge umgesetzt wurden und welche Wirkungen erreicht wurden.

11 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2009 in Kraft; Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können bis 31. Dezember 2010 bei der WIBAG eingebracht werden.

12 Auskünfte und Überprüfungen

Das Land Burgenland, die WIBAG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

13 Pflichten der Förderungswerberin oder des Förderwerbers

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen; Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von mindestens zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren. Die Abtretung von Ansprüchen aus Förderzusagen ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle (der Republik Österreich und der Europäischen Union) unwirksam.

14 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- 14.1 das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und keine Fristverlängerung genehmigt wird;
- 14.2 über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers binnen einem Jahr nach Projektabschluss (Auszahlung des Förderbetrages) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckendes) Vermögens abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- 14.3 die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden;
- 14.4 über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
- 14.5 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 0 der Richtlinien "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert;

- 14.6 die Förderwerberin oder der Förderwerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
- 14.7 die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist;
- 14.8 die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden;
- 14.9 von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird;
- 14.10 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Ermächtigung gemäß Punkt 0 "Datenschutz" widerruft.
- 14.11 die Bestimmungen gemäß Punkt 0 "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden.
- 14.12 das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin oder der Käufer oder die Übernehmerin oder der Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 0 vorlegen.

15 Verpflichtungserklärung

Der Fördervertrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von €200.000,- (im Straßentransportsektor € 100.000,-) bestätigt. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

16 Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idGF, zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WIBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WIBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WIBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

17 Gleichbehandlungsgesetz

Die Förderung wird nur Förderwerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF, zu beachten.

18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: GS-09-09-9-61

517. Verordnung über die Neufestsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Güssing**Verordnung**

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 21. Dezember 2009, mit welcher Gebietsteile im Bezirk Güssing als Weinbauflur festgesetzt werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 21. März 2002 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001), LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

Folgende Gebietsteile im Verwaltungsbezirk Güssing werden, zusätzlich zu den bereits festgelegten Flächen, als Weinbauflur festgesetzt:

Marktgemeinde St. Michael i.B.

KG 31044 Schallendorf i.B.: Grundstück Nr. 181 (Ried: 01 Weingarten)

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Grandits eh.

Zahl: 11-W/96/11/OW

518. Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Gerhard Resner

Die Waffenbesitzkarte Nr. 268038, ausgestellt am 22. Feber 1996 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für zwei Stück Faustfeuerwaffen, für Herrn Gerhard Albert Resner, geboren am 10. Oktober 1971 in Vorau, wohnhaft in 7512 Badersdorf 136, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

519. Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2009; Kundmachung des Wahlergebnisses

Auf Grund der durchgeführten Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2009 am 25. und 26. November 2009 gibt der Zentralwahlausschuss für die Landeslehrer der berufsbildenden Pflichtschulen nachstehendes Wahlergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen: 108
ungültige Stimmen: 5
gültige Stimmen: 103

Auf die Wählergruppe „Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Fraktion Christlicher Gewerkschafter“ kurz

„göd.fcg“ entfielen 72 Stimmen oder 3 Mandate

und

auf die Wählergruppe „Gewerkschaft Öffentlicher Dienst-Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen“ kurz

„FSG“ entfielen 31 Stimmen oder 1 Mandat

Auf Grund der erfolgten Mandatsverteilung gelten nachstehende Wahlwerber für den Zentralausschuss für die Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen als gewählt:

BOL Werner Brenner - LBS Pinkafeld
BOL Ing. Walter Zwiletitsch - LBS Eisenstadt
VL Andreas Grandits - LBS Pinkafeld
BOL Ing. Josef Beigelböck - BS Oberwart

Für den Zentralwahlausschuss:
Der Vorsitzende:
Fenz eh.

520. Stellenausschreibung eines Gemeindefarztes für die Gemeinde Rechnitz

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Rechnitz gelangt die Stelle eines Gemeindefarztes voraussichtlich ab 1. April 2010 zur Besetzung.

Gemäß § 4 (1) des Bgld. Gemeindeganitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, idgF, ist zur Anstellung als Gemeindefarzt erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- ein ehrenhaftes Vorleben,
- volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
- die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin.

Bewerbungsgesuche sind bis spätestens sechs Wochen nach Erscheinen dieses Landesamtsblattes im Gemeindeamt Rechnitz, 7471 Rechnitz, Hauptplatz 10, einzubringen. Unvollständige oder verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Nachweise beizuschließen:
Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Diplom oder eine beglaubigte Abschrift des Diploms, sowie Zeugnisse über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit, amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, eventuell Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder sowie Wehrdienstbescheinigung.

Der Bürgermeister:
Kenyeri eh.

521. Stellenausschreibung für eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten in der Gemeinde Schandorf

Stellenausschreibung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, idGF, gelangt beim Gemeindeamt Schandorf ein Dienstposten für eine(n) Gemeindebeamten(in) „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe B) mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Anleitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. ein ehrenhaftes Vorleben
3. volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten
4. die volle Handlungsfähigkeit
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule
6. Kroatisch-Kenntnisse sind von Vorteil

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde des/r Kindes/r
- Bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Schandorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt einen Tag nach dem Erscheinen im Landesamtsblatt für das Burgenland.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Csencsics eh.

522. Bekanntmachung betreffend Dienstleistungsauftrag „Planungsleistungen Oberbau/Gleisbau in den Jahren 2010 und 2011“

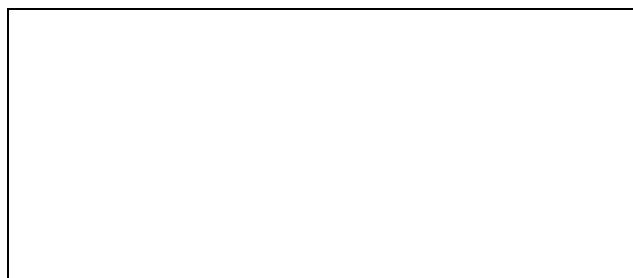
1. Auftraggeber: Neusiedler Seebahn GmbH (in Gründung)
7041 Wulkaprodersdorf, Bahnhofplatz 5
2. Dienstleistungsauftrag Planungsleistungen Oberbau/Gleisbau in den Jahren 2010 und 2011:
 - Streckenplanung der eingleisigen NSB-Strecke, Abschnitt Wallern-St. Andrä (km 70,856 – 75,581) und Abschnitt Gold-Bad Neusiedl (km 91,5 – 98,5), optional Linienverbesserungen;
 - Erstellung der Unterlagen für die Bauausschreibung Gleisumbau (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis gemäß Anlagensachgruppen der NSB, Massenermittlung und vergaberechtliche Kostenschätzung, Erstellung technischer Vertragsbestimmungen und der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis unter Mitwirkung des Auftraggebers);
 - Angebotsprüfung: vertiefte Angebotsprüfung auf Leistungspositionsebene inkl. Durchführung eines Preissiegels (z.B. Auffälligkeiten, Preisgestaltung, etc), Überprüfung von technischen Spezifikationen der angebotenen Materialien, Vorbereitung und Mitwirkung Aufklärungsgespräche;
 - Erstellung und Dokumentation des Vergabevorschlages;
 - Mitwirkung bei eventuellen Einsprüchen.
3. Interessenten an dieser Ausschreibung mögen einen rechtsverbindlich unterfertigten Teilnahmeantrag bzw. Interessensbekundung an RA Mag. Dr. Claus Casati, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b/17, bis spätestens 22. Jänner 2010, 10 Uhr, in physischer Form übermitteln. Übermittlung per Fax oder E-Mail ist unzulässig.
4. Folgende Unterlagen sind zwingend (bei sonstiger Nichtberücksichtigung) der Interessensbekundung anzuschließen:
 - Nachweis aufrechter ZT-Befugnis bzw. gleichwertiger Befugnis;
 - rechtsverbindlich unterfertigte Liste einschlägiger Referenzprojekte, der zumindest folgende Angaben zu entnehmen sind: Auftraggeber sowie Ansprechperson und E-Mail-Adresse/Telefonnummer, Kurzbeschreibung des Auftrags, Leistungszeitraum;
 - rechtsverbindlich unterfertigte Eigenerklärung, dass keinen Außenstände von fälligen Abgaben bestehen, keine Verurteilung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangen ist und auch sonst keine Bedenken gegen die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen, eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von zumindest € 1 Million besteht bzw. im Auftragsfall eine solche Versicherungsdeckung erlangt werden kann;
 - Angabe über die vom Unternehmer beschäftigten Führungskräfte/leitende Angestellte/Techniker.
5. Allfällig Auskünfte werden von RA Mag. Dr. Claus Casati erteilt. Anfragen sind per E-Mail an office@casati.at zu richten.
6. Es werden die 8 best geeigneten Interessenten zur Angebotsabgabe eingeladen. Mit den Bietern, die die drei besten Angebote gelegt haben, wird weiterverhandelt.
7. Die Auswahlentscheidung erfolgt an Hand der in der Referenzzeit (2007 – 2009) erbrachten Planungsleistungen, die gleichartig sind, zu den ausgeschriebenen Vermessungsleistungen.

8. Hinweis: Es ist zu rechnen, dass auch Tecton Consulting Engineering GmbH (FBN: FN 311388 z) und Bahn Consult TEN Bewertungs.m.b.H (FBN: FN 240640 h) eine Interessensbekundung abgeben. Diese waren an der Erstellung von Unterlagen direkt/indirekt beteiligt, sollen jedoch aus diesem Grund nicht ausgeschieden werden, sondern zur Angebotsabgabe eingeladen werden, wenn sie zu den 8 best geeigneten Bewerbern zählen.

523. Bekanntmachung betreffend Dienstleistungsauftrag „Vermessungsleistungen für die im Burgenland (Bezirk Neusiedl) gelegene NSB-Strecke zwischen Staatsgrenze bei Pamhagen und Einfahrt Neusiedl/See im Jahr 2010“

1. Auftraggeber: Neusiedler Seebahn GmbH (in Gründung)
7041 Wulkaprodersdorf, Bahnhofplatz 5
 2. Dienstleistungsauftrag Vermessungsleistungen für die im Burgenland (Bezirk Neusiedl) gelegene NSB-Strecke zwischen Staatsgrenze bei Pamhagen und Einfahrt Neusiedl/See im Jahr 2010:
Digitale Lage und Höhenaufnahme der eingleisigen NSB Strecke zwischen Staatsgrenze bei Pamhagen und Einfahrt Neusiedl/See (km 64,165 – 102,095) gemäß Pflichtenheft terrestrische Vermessung der ÖBB inkl. Aufnahme von Mastbolzen, Hinterlegung mit Kataster und Darstellung der Grundgrenzen (insbesondere Bahngrundgrenzen), optional Aufbau eines zwangsfreien Netzes).
 3. Interessenten an dieser Ausschreibung mögen einen rechtsverbindlich unterfertigten Teilnahmeantrag bzw. Interessensbekundung an RA Mag. Dr. Claus Casati, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b/17, bis spätestens 22. Jänner 2010, 10 Uhr, in physischer Form übermitteln. Übermittlung per Fax oder E-Mail ist unzulässig.
 4. Folgende Unterlagen sind zwingend (bei sonstiger Nichtberücksichtigung) der Interessensbekundung anzuschließen:
 - Nachweis aufrechte ZT-Befugnis bzw. gleichwertiger Befugnis;
 - rechtsverbindlich unterfertigte Liste einschlägiger Referenzprojekte, der zumindest folgende Angaben zu entnehmen sind: Auftraggeber sowie Ansprechperson und E-Mail-Adresse/Telefonnummer, Kurzbeschreibung des Auftrags, Leistungszeitraum;
 - rechtsverbindlich unterfertigte Eigenerklärung, dass keinen Außenstände von fälligen Abgaben bestehen, keine Verurteilung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ergangen ist und auch sonst keine Bedenken gegen die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen, eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von zumindest € 1 Million besteht bzw. im Auftragsfall eine solche Versicherungsdeckung erlangt werden kann;
 - Angabe über die vom Unternehmer beschäftigten Führungskräfte/leitende Angestellte/Techniker.
 5. Allfällig Auskünfte werden von RA Mag. Dr. Claus Casati erteilt. Anfragen sind per E-Mail an office@casati.at zu richten.
 6. Es werden die 8 best geeigneten Interessenten zur Angebotsabgabe eingeladen. Mit den Bietern, die die drei besten Angebote gelegt haben, wird weiterverhandelt.
 7. Die Auswahlentscheidung erfolgt an Hand der in der Referenzzeit (2007 – 2009) erbrachten Vermessungsleistungen, die gleichartig sind, zu den ausgeschriebenen Vermessungsleistungen.
 8. Hinweis: Es ist zu rechnen, dass auch ZT DI Horvath eine Interessensbekundung abgibt. Dieser war an der Erstellung von Unterlagen direkt/indirekt beteiligt, soll jedoch aus diesem Grund nicht ausgeschieden werden, sondern zur Angebotsabgabe eingeladen werden, wenn er zu den 8 best geeigneten Bewerbern zählt.
-

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.